

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1978	Nummer 14
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr	Datum	Titel	Seite
221	20. 12. 1977	Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG mit Zusatzvereinbarung und Ausführungsvereinbarungen	204
2313	14. 2. 1978	RdErl. d. Innenministers Städtebauförderung; Standortprogramme	216

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
13. 2. 1978	Bek. – Fortbildungstagung des Institutes für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen	217
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
7. 2. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit	217
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein Westfalen	
	Nr. 4 v. 2. 2. 1978	218
	Nr. 5 v. 3. 2. 1978	218
	Nr. 6 v. 14. 2. 1978	218
	Hinweis für die Bezieher	218

I.

221

**Rahmenvereinbarung
zwischen Bund und Ländern
über die gemeinsame Förderung
der Forschung nach Artikel 91 b GG
mit Zusatzvereinbarung und
Ausführungsvereinbarungen**

Bek. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 20. 12. 1977 - II B 1 - 0628.0

**Rahmenvereinbarung
zwischen Bund und Ländern
über die gemeinsame Förderung
der Forschung nach Artikel 91 b GG
(Rahmenvereinbarung Forschungsförderung)
Vom 28. November 1975**

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen auf der Grundlage des Artikels 91 b des Grundgesetzes folgende Rahmenvereinbarung:

Artikel 1

(1) Die Vertragschließenden wirken bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung nach den näheren Bestimmungen dieser Vereinbarung zusammen und unterrichten sich zu diesem Zweck gegenseitig über ihre Planungen und Entscheidungen auf diesem Gebiet. Sie streben unter Wahrung ihrer Kompetenzen eine enge Koordination auf dem Gebiet der Forschungspolitik an.

(2) Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

Protokollnotiz zu Artikel 1

Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß die Rahmenvereinbarung mit ihren Ausführungsvereinbarungen Inhalt und Formen ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Forschungsförderung umfassend und ausschließlich regelt.

Artikel 1, Satz 2, Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 2 Nr. 1, 4, 5 und 6 und Artikel 4 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung bleiben unberührt. Bei der Wahrnehmung der in diesen Vorschriften genannten Aufgaben wird die Kommission in der Besetzung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und nach den Verfahrensvorschriften dieser Rahmenvereinbarung tätig.

Artikel 2

(1) Die gemeinsame Förderung der Forschung erstreckt sich auf:

1. Die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Sonderforschungsbereiche,
2. Großforschungseinrichtungen,
3. die Max-Planck-Gesellschaft,
4. die Fraunhofer-Gesellschaft,
5. andere selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse, sofern der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten eine bestimmte Größenordnung übersteigt,
6. andere Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, sofern die in Nr. 5 genannten Voraussetzungen vorliegen,
7. Forschungsvorhaben von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse, sofern ihr Zuwendungsbedarf eine bestimmte Größenordnung übersteigt.

(2) Die gemäß Absatz 1 gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen werden, gegebenenfalls mit ihren Instituten, in Listen aufgeführt. Die Listen zu Nr. 2, 5 und 6 von Absatz 1 werden alle 2 Jahre überprüft.

(3) Einzelheiten der gemeinsamen Förderung sowie die Voraussetzungen und Folgen des Ausscheidens aus der gemeinsamen Förderung werden in Ausführungsvereinbarungen geregelt. In den Ausführungsvereinbarungen sind auch die Größenordnungen des Zuwendungsbedarfs festzulegen, deren Übersteigen in den Fällen von Absatz 1 Nr. 5, 6 und 7 Voraussetzung für die gemeinsame Förderung ist, ferner die Kriterien und das Verfahren für eine Fortschreibung dieser Größenordnungen.

Protokollnotizen zu Artikel 2

zu Absatz 1

Die gemeinsame Förderung erstreckt sich nicht auf Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben der Ressortforschung und der Industrieforschung.

zu Absatz 3

Die Größenordnungen werden zunächst wie folgt festgelegt:

- für Forschungseinrichtungen (Absatz 1 Nr. 5) sowie für Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Absatz 1 Nr. 6):

Von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als eineinhalb Millionen DM

- für Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Absatz 1 Nr. 6):

Von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten Soll 1974 mehr als eine Million DM

- für Forschungsvorhaben (Absatz 1 Nr. 7):

Von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf jährlich mehr als 500 000 DM. Als Forschungsvorhaben gilt auch ein von der Konferenz der Akademien der Wissenschaften koordiniertes Programm.

Artikel 3

Die Vertragschließenden unterrichten sich gegenseitig nach näherer Maßgabe von Empfehlungen der Kommission gemäß Artikel 10 Absatz 1 Nr. 2 dieser Rahmenvereinbarung über

1. die von ihnen bei der Forschungsförderung angewandten Grundsätze und Verfahren;
2. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen gemeinsam gefördert werden;
3. alle Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben, die von ihnen allein gefördert werden, soweit dies für die gemeinsame Forschungsförderung von Bedeutung sein kann und Informationen verfügbar sind;
4. die Planungen
 - für die Neugründung von Forschungseinrichtungen
 - von Forschungsvorhaben
 - für die Aufnahme von Forschungseinrichtungen in eine finanzielle Förderung;
 auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt;
5. die geplante Neugründung internationaler Forschungseinrichtungen, vorgesehene internationale Forschungsprogramme sowie wichtige internationale Einzelvorhaben; auf Antrag eines der Vertragschließenden findet eine Aussprache hierüber statt.

Artikel 4

Die Vertragschließenden streben bei der Zusammenarbeit mit den selbständigen Forschungsförderungsorganisationen und überregional bedeutsamen Wissenschaftsorganisationen eine einheitliche Haltung in wichtigen Fragen der Forschungspolitik an.

Protokollnotiz zu Artikel 4

Bund und Länder werden in den Organen von Forschungseinrichtungen, in denen sie gemeinsam vertreten sind, in wichtigen Fragen eine einheitliche Stimmabgabe anstreben.

Artikel 5

(1) Die finanzielle Förderung von Forschungseinrichtungen umfaßt deren Investitions- und Betriebskosten.

(2) Die finanzielle Förderung von Forschungsvorhaben im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nr. 7 umfaßt die Kosten des Projekts nach näherer Bestimmung der Ausführungsvereinbarungen.

(3) Der Umfang der finanziellen Förderung der Sonderforschungsbereiche wird in einer Ausführungsvereinbarung geregelt.

Artikel 6

(1) Für die finanzielle Forschungsförderung gelten die folgenden Schlüssel der Finanzierung für die Anteile des Bundes und der Länder:

1. Deutsche Forschungsgemeinschaft	50:50
2. Sonderforschungsbereiche bis 31. 12. 1977	70:30
ab 1. 1. 1978	75:25
3. Großforschungseinrichtungen	90:10
4. Max-Planck-Gesellschaft	50:50
5. Fraunhofer-Gesellschaft	90:10
6. Andere Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung	50:50
7. Andere Organisationen oder Einrichtungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6; mit Zustimmung aller Vertragschließenden kann von diesem Schlüssel abgewichen werden.	50:50

Über den jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen können

1. in den Fällen von Satz 1 Nr. 3 und 5 mit Zustimmung des Bundes und der beteiligten Länder,
2. in den Fällen von Satz 1 Nr. 6 und 7 mit Zustimmung der Mehrheit der Länder,
3. im übrigen mit Zustimmung aller Vertragschließenden erbracht werden.

(2) Die Schlüssel für die Finanzierung der Förderung von Forschungsvorhaben werden im Einzelfall von den jeweils beteiligten Vertragschließenden unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission in einer Bandbreite von 90:10 bis 50:50 (Bund – Länder) festgelegt; für einzelne Gruppen von Vorhaben können feste Schlüssel festgelegt werden. Dies gilt auch für die Förderung von Forschungsvorhaben, die über die Deutsche Forschungsgemeinschaft abgewickelt werden.

(3) Die anteiligen Förderungsbeträge werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, unmittelbar an die Zuwendungsempfänger geleistet.

Protokollnotizen zu Artikel 6**Zu Absatz 1 Satz 1**

Das Recht des Sitzlandes, an Einrichtungen, die in die gemeinsame Förderung aufgenommen worden sind, Sonderprojekte allein zusätzlich zu fördern, bleibt unberührt.

Zu Absatz 2 Satz 1

Die gegenwärtig für einzelne oder bestimmte Arten von Forschungsvorhaben angewendeten Finanzierungsschlüssel bleiben in Kraft und können nur durch Vereinbarung der beteiligten Vertragschließenden zum Nachteil der Länder geändert werden.

Zu Absatz 2 Satz 2

Unter diese Regelung fallen auch Vorhaben zur Verbesserung der wissenschaftlichen Serviceleistungen.

Artikel 7

(1) Die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die Sonderforschungsbereiche und die Max-Planck-Gesellschaft sowie Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6) werden von allen Vertragschließenden gemeinsam finanziert. Der auf die Länder entfallende Finanzierungsanteil wird nach einem von ihnen festzulegenden Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Länder umgelegt.

(2) Großforschungseinrichtungen und die Fraunhofer-Gesellschaft werden vom Bund und den beteiligten Ländern finanziert. Der auf die einzelnen Länder entfallende Finanzierungsanteil wird in den Ausführungsvereinbarungen festgelegt.

(3) Forschungseinrichtungen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5) sowie Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6) werden vom Bund und dem Sitzland finanziert.

(4) In anderen Fällen der gemeinsamen Förderung wird in den Ausführungsvereinbarungen geregelt, welche Länder sich beteiligen und wie der von ihnen aufzubringende Finanzierungsanteil umgelegt wird.

Protokollnotiz zu Artikel 7 Absatz 3

Die Länder können ein Drittel des auf das Sitzland entfallenden Finanzierungsanteils nach einem von ihnen festzulegenden Verteilungsschlüssel und Verfahren gemeinsam aufbringen. Das jeweilige Sitzland ist bei seinen Entscheidungen nach dieser Rahmenvereinbarung nicht an die Zustimmung der anderen Länder gebunden.

Es wird klargestellt, daß die Beteiligung der Länder am Finanzierungsanteil des Sitzlandes nicht als Finanzierung aller Vertragschließenden im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung gilt.

Artikel 8

(1) Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung schlägt die Maßnahmen und Entscheidungen vor, die nach dieser Rahmenvereinbarung von allen Vertragschließenden gemeinsam zu treffen sind. Sie führt die Bezeichnung „Gemeinsame Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung“ (Kommission).

(2) Der Kommission gehören bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dieser Rahmenvereinbarung sieben Vertreter der Bundesregierung und je zwei Vertreter der Landesregierungen an. Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft und die Stimmen der Vertreter des Bundes und der Länder die Vorschriften des Artikels 7 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Vertreter jeder Landesregierung eine Stimme führen.

(3) Die Kommission soll die Erarbeitung der Vorschläge ihrem Ausschuß „Forschungsförderung“ übertragen. Der Ausschuß „Forschungsförderung“ kann Arbeitsgruppen einsetzen.

(4) Soweit bestehende Vereinbarungen ein Entscheidungsverfahren oder eine gegenseitige Abstimmung besonders regeln, bleiben diese unberührt.

(5) Die Kommission regelt die beratende Teilnahme von Wissenschaftlern, Sachverständigen und Wissenschaftsorganisationen bei der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen.

Protokollnotizen zu Artikel 8**zu Absatz 1**

Die Kommission wird für den Bereich ihrer Tätigkeit nach dieser RV die Geschäftsordnung anpassen. Dabei ist vorzusehen, daß die Sitzungsleitung bei Tagesordnungspunkten, die Aufgaben nach der Rahmenvereinbarung betreffen, von einem für Forschungsförderungsfragen zuständigen Kommissionsmitglied wahrgenommen wird.

zu Absatz 3

1. Der Ausschuß „Forschungsförderung“ soll mit Ministerstellvertretern/Abteilungsleitern besetzt werden.

2. Die Kommission kann in der Geschäftsordnung regeln, daß über Vorschläge des Ausschusses „Forschungsförderung“ in bestimmten Fällen in einem vereinfachten Umlaufverfahren beschlossen wird. Dabei kann ein Verfahren entsprechend der Regelung in Artikel 9 Absatz 2 und 3 dieser Rahmenvereinbarung vorgesehen werden.
3. Auf bestehende Bund-Länder-Ausschüsse kann zurückgegriffen werden.

zu Absatz 4

Unter diese Vorschrift fällt auch das Lindauer Abkommen.

Artikel 9

(1) Beschlüsse der Kommission nach Artikel 8 werden mit Zustimmung der Regierungschefs für die Vertragsschließenden verbindlich.

(2) Die Zustimmung gemäß Absatz 1 gilt als erteilt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Zugang eines Beschlusses der Kommission einer der Vertragsschließenden die Beratung und Beschlußfassung der Regierungschefs beantragt.

(3) Wird ein Antrag gemäß Absatz 2 gestellt, findet auf die Beschlußfassung der Regierungschefs Artikel 9 Absatz 2 und 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung vom 25. Juni 1970 Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt die Zustimmung gemäß Absatz 1 bei Beschlüssen der Kommission über Bewilligungsbedingungen, Bewirtschaftungsrichtlinien, Grundsätze für Haushalts- und Wirtschaftspläne und für eine Erfolgskontrolle (Artikel 10 Absatz 1 Nr. 3) sowie über die Haushalts- und Wirtschaftspläne und über den jährlichen Zuschußbedarf der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben (Artikel 10 Absatz 2 Nr. 3) mit der Beschlußfassung durch die Kommission als erteilt, wenn und soweit diese einstimmig erfolgt.

(5) Die Aufnahme der Forschungseinrichtungen in die gemeinsame Förderung kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

Protokollnotizen zu Artikel 9 Absatz 2

1. Die Geschäftsstelle der Kommission wird unter Absatz 2 fallende Beschlüsse unter Hinweis auf Absatz 2 unverzüglich dem Bundeskanzleramt und den Staats-(Senats-)kanzleien der Länder übermitteln.
2. Der Antrag ist bei dem Vorsitzenden der Ministerpräsidenten-Konferenz zu stellen. Er ist nachrichtlich den anderen Vertragsschließenden und der Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

Artikel 10

(1) Die Kommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach Artikel 8 auf dem Gebiet der gemeinsamen Forschungsförderung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie strebt eine Abstimmung der forschungspolitischen Planungen und Entscheidungen der Vertragsschließenden an und entwickelt eine mittelfristige Planung für diesen Bereich, die auch geeignet ist, als Beratungsgrundlage für die mittelfristigen Finanzplanungen von Bund und Ländern zu dienen.
 2. Sie plant Schwerpunktmaßnahmen bei der Forschungsförderung, insbesondere zur Verbesserung des Informationsaustausches und für eine Zusammenarbeit im universitären und außeruniversitären Bereich, und gibt Empfehlungen für die gegenseitige Unterrichtung der Vertragsschließenden gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung.
 3. Sie entwickelt Bewilligungsbedingungen für die Förderung und stellt einheitliche Grundsätze für die von den geförderten Forschungseinrichtungen aufzustellenden Haushalts- und Wirtschaftspläne sowie allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien und Grundsätze einer Erfolgskontrolle auf, soweit diese nicht bereits bestehen.
- (2) Sofern sich alle Vertragsschließenden an der Finanzierung einer Forschungseinrichtung oder eines Forschungsvorhabens beteiligen sollen (Nr. 1 und 2) oder be-

reits beteiligen (Nr. 3), hat die Kommission insbesondere folgende weitere Aufgaben:

1. Sie bereitet die zur Ausfüllung dieser Rahmenvereinbarung notwendigen Ausführungsvereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben vor.
2. Sie schlägt die Aufnahme von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben in die gemeinsame finanzielle Förderung und deren Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung vor.
3. Sie schlägt die Genehmigung der Haushalts- und Wirtschaftspläne und die Feststellung des jährlichen Zuschußbedarfs der geförderten Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben vor. Die mittelfristigen Finanzplanungen für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Für Forschungseinrichtungen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 5) sowie für Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Artikel 2 Absatz 1 Nr. 6) gilt Absatz 2 Nr. 1 entsprechend.

(4) Die gegenseitige Unterrichtung gemäß Artikel 3 dieser Rahmenvereinbarung erfolgt über den Ausschuß „Forschungsförderung“ und wird von der Geschäftsstelle abgewickelt. Vereinbarungen zur Förderung von Forschungseinrichtungen und Forschungsvorhaben zwischen einzelnen Vertragsschließenden sind rechtzeitig vor ihrem Abschluß der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen.

Artikel 11

(1) Die Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Die Rahmenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragsschließenden sie unterzeichnet haben. Vorbehalte sind nicht zulässig.

(3) Die Anwendung der Bestimmungen, die die gemeinsame Förderung der in Artikel 2 Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 der Rahmenvereinbarung genannten Einrichtungen und Organisationen betreffen, wird bis zum 1. Januar 1977 suspendiert.

Bonn, den 28. November 1975

Zusatzvereinbarung zwischen den Ländern zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung Vom 28. November 1975

Die Regierungen der Länder

Baden-Württemberg,
Bayern,
Berlin,
Bremen,
Hamburg,
Hessen,
Niedersachsen,
Nordrhein-Westfalen,
Rheinland-Pfalz,
Saarland und
Schleswig-Holstein

schließen nachstehende Zusatzvereinbarung zur Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b GG (Zusatzvereinbarung Forschungsförderung):

Artikel 1

(1) Ein Drittel des Finanzierungsanteils, den das Sitzland für die von Bund und Sitzland gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen, Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen (Art. 7 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) bereitstellen muß, wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Dieses gemeinsam aufzubringende Drittel wird auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für $\frac{2}{3}$ und das der Bevölkerungszahl für $\frac{1}{3}$ dieses Betrages maßgeblich ist. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(3) Die Vertragschließenden können im Einzelfall abweichende Regelungen vereinbaren.

(4) Die anteiligen Finanzierungsbeiträge sind an das Sitzland zu leisten.

Artikel 2

(1) Die Verpflichtung nach Artikel 1 erstreckt sich nur auf diejenigen Forschungseinrichtungen sowie Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen und Forschungsförderungsorganisationen, deren Aufnahme in die gemeinsame finanzielle Förderung von Bund und Sitzland alle Vertragschließenden zugestimmt haben. Die Vertragschließenden beschließen auch über das Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung gemäß Artikel 1; der Zustimmung des Sitzlandes bedarf es dabei nicht.

(2) Entscheidungen der Regierung des Sitzlandes über die Genehmigung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen sowie die Festsetzung des jährlichen Zuschußbedarfs – auch soweit sie gemeinsam mit der Bundesregierung getroffen werden – sind für die Höhe der Verpflichtung der übrigen Länder nach Artikel 1 nur maßgebend, soweit diese Entscheidungen alle Länder zugestimmt haben.

(3) Die Zustimmung der Länder wird durch die Kultus- (Wissenschafts-) und die Finanzminister erklärt.

Artikel 3

Die Vertragschließenden übernehmen Verpflichtungen nach diesem Abkommen vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch ihre gesetzgebenden Körperschaften.

Artikel 4

Diese Zusatzvereinbarung tritt mit der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung in Kraft und mit dieser außer Kraft.

Bonn, den 28. November 1975

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Sonderforschungsbereiche (Ausführungsvereinbarung DFG/SFB) Vom 28. Oktober 1976/17. Dezember 1976

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen aufgrund der Artikel 2 Abs. 3 und 5 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die „Deutsche Forschungsgemeinschaft“ e. V. (DFG) und die Sonderforschungsbereiche.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern neue Aufgabenbereiche der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Förderungsverfahren nur, wenn der Übernahme oder Einführung vorher nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zugestimmt wurde.

(2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihnen erörtert. Dabei streben die Vertragschließenden an

1. fachliche Schwerpunkte, auch unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte zu entwickeln und die hierzu notwendige Zusammenfassung von Personal und Sachmitteln zu bewirken,
2. die Zusammenarbeit in der Forschung zwischen den Hochschulen sowie zwischen Hochschulen, anderen Forschungseinrichtungen und Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zu verstärken.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Grundsätzlich nicht zuwendungsfähig sind insbesondere Ausgaben, die die Deutsche Forschungsgemeinschaft an Zuwendungsempfänger zur Deckung der Grundausrüstung für die Forschung leistet. Die Grundausrüstung umfaßt

1. die erforderlichen Gebäude,
2. die Erstausrüstung der Gebäude sowie die Personal- und Sachausstattung, soweit sie üblicherweise auf dem betreffenden Fachgebiet zur jeweiligen Forschungseinrichtung gehören.

(2) Die für die Förderung der Sonderforschungsbereiche entstehenden Verwaltungskosten werden im Rahmen des allgemeinen Zuwendungsbedarfs nach den für dessen Finanzierung geltenden Bestimmungen gedeckt.

(3) Sofern einzelne Vertragschließende der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgrund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(4) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gebilligten Wirtschaftsplanes der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, daß die Deutsche Forschungsgemeinschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Deutschen Forschungsgemeinschaft berücksichtigt.

(5) Der Ausschuß „Forschungsförderung“ wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(6) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich

zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(2) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen des Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbaren.

§ 5

Sonderforschungsbereiche

Für die Sonderforschungsbereiche wird zusätzlich folgendes vereinbart:

1. Die Förderung der Sonderforschungsbereiche erfolgt auf der Grundlage einer längerfristigen Gesamtplanung, die auch eine angemessene fachliche und regionale Verteilung vorsehen soll, sowie unter Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes und der Länder.
2. Die Einrichtung eines Sonderforschungsbereiches bedarf der Zustimmung des Sitzlandes.
3. Die Vertragschließenden sollen bei ihrer Berufungspolitik die wissenschaftlichen Belange der Sonderforschungsbereiche berücksichtigen.
4. Der Bund kann in besonderen Einzelfällen mit Zustimmung der Vertragschließenden nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung - jedoch nicht gegen den Widerspruch des Sitzlandes - und im Benehmen mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft dieser zusätzliche Mittel für die Förderung von Sonderforschungsbereichen zuweisen, insbesondere wenn Sonderforschungsbereiche auf Initiative des Bundes eingerichtet werden.

Protokollnotiz zu § 5

Der Ausschuß „Forschungsförderung“ wird innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung das Verfahren der Förderung der Sonderforschungsbereiche überprüfen.

§ 6

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Max-Planck-Gesellschaft (Ausführungsvereinbarung MPG)

Vom 28. Oktober 1976 / 17. Dezember 1976

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen aufgrund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die „Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften“ e. V. (MPG).

(2) Die von der Max-Planck-Gesellschaft bei Abschluß dieser Vereinbarung unterhaltenen oder betreuten Einrichtungen sind in der anliegenden Liste aufgeführt.

Anlage

Protokollnotiz zu § 1 Abs. 2

Die Förderung des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik richtet sich nach den Regelungen für Großforschungseinrichtungen.

§ 2

Voraussetzungen der Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern neue Aufgabenbereiche der Max-Planck-Gesellschaft, die wesentliche zusätzliche öffentliche Mittel erfordern können, und neue Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft nur, wenn der Übernahme oder der Errichtung vorher nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung zugestimmt wurde.

(2) Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß die Max-Planck-Gesellschaft ihre wissenschaftspolitisch und finanziell bedeutsamen Planungen rechtzeitig mit ihnen erörtert. Dabei streben die Vertragschließenden an

1. die personelle Verbindung der Max-Planck-Gesellschaft mit den Hochschulen zu verstärken,
2. bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Sofern einzelne Vertragschließende der Max-Planck-Gesellschaft oder einer ihrer Einrichtungen aufgrund einer Vereinbarung mit ihnen Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(3) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung gebilligten Wirtschaftsplanes der Max-Planck-Gesellschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, daß die Max-Planck-Gesellschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Max-Planck-Gesellschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Max-Planck-Gesellschaft berücksichtigt.

(4) Der Ausschuß „Forschungsförderung“ wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Max-Planck-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der Zuwendungsbedarf der Max-Planck-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(5) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

§ 4

Länderanteil

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu 12,5 vom Hundert vom jeweiligen Sitzland der Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft (Interessenquote des Sitzlandes) und zu 87,5 vom Hundert von allen Ländern gemeinsam aufgebracht. Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die Generalverwaltung und für Einrichtungen im Ausland wird von allen Ländern gemeinsam aufgebracht.

(2) Der auf alle Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen, zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl der Länder aufgebracht. Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.

(3) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, daß ein nicht unbedeutender Teil des Zuwendungsbetrages auf alle Länder umgelegt wird.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Dazu gehören auch zentral veranschlagte nicht aufteilbare Ausgaben.

§ 5

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage

Einrichtungen der Max-Planck-Gesellschaft

Max-Planck-Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaften e. V.,
München (Generalverwaltung)

MPI für Pflanzengenetik,
Rosenhof bei Heidelberg

MPI für Kernphysik,
Heidelberg

MPI für ausländisches öffentliches
Recht und Völkerrecht,
Heidelberg

MPI für Festkörperforschung,¹⁾
Stuttgart

MPI für Metallforschung,
Stuttgart

MPI für medizinische Forschung,
Heidelberg

MPI für Immunbiologie,
Freiburg-Zähringen

MPI für biologische Kybernetik,
Tübingen

Friedrich-Miescher-Laboratorium für
biologische Arbeitsgruppen in der MPG,
Tübingen

Arbeitsgruppe Anderer,
Tübingen

Max-Planck-Haus,
Tübingen

MPI für Virusforschung,
Tübingen

MPI für Biologie,
Tübingen

MPI für ausländisches und internationales
Strafrecht,
Freiburg

MPI für Astronomie,²⁾
Heidelberg

MPI für Psychiatrie (Deutsche Forschungs-
anstalt für Psychiatrie),
München

MPI für Biochemie,
München-Martinsried

MPI für Verhaltensphysiologie,
Seewiesen / Erling-Andechs

MPI für Physik und Astrophysik,
München

MPI für ausländisches und internationales
Patent-, Urheber- und Wettbewerbsrecht,
München

Forschungsstelle für Psychopathologie und
Psychotherapie in der MPG,
München

MPI zur Erforschung der Lebensbedingungen
der wissenschaftlich-technischen Welt,
Starnberg

Projektgruppe für internationales und
vergleichendes Sozialrecht,
München

MPI für molekulare Genetik,
Berlin

Fritz-Haber-Institut der MPG,
Berlin

Forschungsstelle Vennesland,
Berlin

MPI für Bildungsforschung,
Berlin

MPI für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht,
Hamburg

MPI für Meteorologie,
Hamburg

MPI für Biophysik,
Frankfurt/Main

MPI für Hirnforschung,
Frankfurt/Main
– Abteilung für allgemeine Neurologie,
Köln

MPI für physiologische und klinische
Forschung, W. G. Kerckhoff-Institut,
Bad Nauheim

Gmelin-Institut für anorganische Chemie
und Grenzgebiete in der MPG,
Frankfurt/Main

MPI für europäische Rechtsgeschichte,
Frankfurt/Main

MPI für Aeronomie,
Lindau/Kreis Duderstadt

MPI für Strömungsforschung,
Göttingen

MPI für biophysikalische Chemie
(Karl-Friedrich-Bonhoeffer-Institut),
Göttingen-Nikolausberg

MPI für Zellbiologie,
Wilhelmshaven

MPI für experimentelle Medizin,
Göttingen

MPI für Geschichte,
Göttingen

MPI für Kohlenforschung,
Mülheim/Ruhr

¹⁾ Die Kosten für den Bau und die Ersteinrichtung des Instituts werden vom Bund (90%) und Baden-Württemberg (10%) als Sonderfinanzierung aufgebracht.

²⁾ Die Baukosten des Instituts werden vom Bund (100%) als Sonderfinanzierung aufgebracht.

MPI für Eisenforschung GmbH,
Düsseldorf

MPI für Systemphysiologie,
Dortmund

MPI für Züchtungsforschung
(Erwin-Baur-Institut),
Köln-Vogelsang

MPI für Ernährungsphysiologie,
Dortmund

MPI für Radioastronomie,
Bonn

MPI für Chemie (Otto-Hahn-Institut),
Mainz

MPI für Landarbeit und Landtechnik,
Bad Kreuznach

MPI für Limnologie,
Plön/Holstein

Bibliotheca Hertziana (Max-Planck-Institut),
Rom

Derzeit betreute Einrichtungen

Institut für Dokumentationswesen,
Frankfurt/Main

Zentralstelle für maschinelle Dokumentation,
Frankfurt/Main

Nachrichtlich

Beteiligung an der Gesellschaft für
wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH,
Göttingen

Kerckhoff-Klinik,
Bad Nauheim

Garching Instrumente Gesellschaft
zur industriellen Nutzung von Forschungseinrichtungen
mbH,
Garching bei München

MPI für Plasmaphysik,
Garching bei München
(Großforschungseinrichtung der MPG)

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft (Ausführungsvereinbarung FhG) Vom 17. März 1977 / 26. August 1977

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland (beteiligte Länder) schließen aufgrund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung, Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand der gemeinsamen Förderung

(1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam die „Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V.“ (FhG).

(2) Die Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, die zur Zeit der gemeinsamen Förderung unterliegen, sind in der anliegenden Liste aufgeführt.

(3) Verteidigungsbezogene Forschungseinrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft unterliegen nicht der gemeinsamen Förderung.

Anlage

Protokollnotizen zu § 1

Zu Absatz 1

Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß bei Änderung der Rechtsform der Fraunhofer-Gesellschaft die Förderung nur im gemeinsamen Einvernehmen fortgesetzt wird.

Zu Absatz 2 und 3

Die derzeitigen verteidigungsbezogenen Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft sind in der anliegenden Liste nachrichtlich genannt.

§ 2

Forschungspolitische Zielsetzungen

(1) Die Vertragschließenden verfolgen bei der gemeinsamen Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft insbesondere den Zweck, die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet der angewandten Forschung dadurch zu fördern, daß die Fraunhofer-Gesellschaft mit ihren Einrichtungen in die Lage versetzt wird

– Vertragsforschungen und Dienstleistungen für private und öffentliche Auftraggeber zur Sicherung der technologischen Entwicklung und zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben durchzuführen und

– anwendungsorientierte Eigenforschungen zu betreiben.

(2) Die Vertragschließenden streben im übrigen an:

– die Zusammenarbeit der Fraunhofer-Gesellschaft mit Einrichtungen der Grundlagenforschung, insbesondere den Hochschulen, zu verstärken,

– bei der Festlegung des Standortes neuer Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen.

(3) Zur Erreichung dieser Ziele soll – nach einer Übergangszeit – als Leistungsanreiz die öffentliche Finanzierung vom Umfang der Gesamterlöse der Fraunhofer-Gesellschaft aus Forschung und Entwicklung abhängig gemacht werden.

§ 3

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet. Zweckfreie Zuwendungen Dritter und Erträge des eigenen, nicht mit öffentlichen Mitteln beschafften Vermögens können auch dem eigenen Vermögen zugeführt werden, wenn sie in angemessener Frist für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(2) Die finanzielle Förderung wird gewährt auf der Grundlage eines jährlichen, vom „Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft“ gebilligten Wirtschaftsplanes der Fraunhofer-Gesellschaft, der alle ihre Einnahmen und Ausgaben ausweist. Die Vertragschließenden werden darauf hinwirken, daß die Fraunhofer-Gesellschaft ihren Wirtschaftsplan auf der Grundlage der jährlich fortzuschreibenden mehrjährigen Finanzplanung der Fraunhofer-Gesellschaft aufstellt, die die Forschungsplanung der Fraunhofer-Gesellschaft berücksichtigt.

(3) Sofern einzelne Vertragschließende der Fraunhofer-Gesellschaft aufgrund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Aufträgen oder Projekten gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(4) Der „Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft“ wird bis zum 15. März den Vorentwurf des Wirtschaftsplanes der Fraunhofer-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr erörtern. Bis zum 1. November soll der „Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft“ den Zuwendungsbedarf der Fraunhofer-Gesellschaft für das nächste Haushaltsjahr feststellen.

(5) Die Vertragschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der finanziellen Förderung gehören auch die sogenannten zentral veranschlagten Kosten.

**§ 4
Länderanteil**

(1) Der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages wird auf die beteiligten Länder

- in Höhe von einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sockelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrundegelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres.
- in Höhe von zwei Dritteln entsprechend dem Verhältnis des Zuwendungsbedarfs aller Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft, die in einem Land ihren Sitz haben, umgelegt. Ausgaben für die Zentralverwaltung werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

(2) Die Regierungen der beteiligten Länder können von den Bestimmungen des Absatz 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil des Zuwendungsbetrages auf die beteiligten Länder umgelegt wird.

**§ 5
Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft**

(1) Es wird ein „Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft“ eingesetzt.

(2) Dem Ausschuß gehören bis zu drei Vertreter der Bundesregierung und bis zu je zwei Vertreter der Regierungen der beteiligten Länder an.

(3) Die Vertreter der Landesregierungen führen je Land eine Stimme; die Vertreter der Bundesregierung führen gleichviel Stimmen wie die Vertreter der Landesregierungen. Die Stimmen der Vertreter der Bundesregierung werden einheitlich abgegeben.

(4) Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder.

(5) Ein Beschluß bindet die Vertragschließenden nur, wenn und soweit sie zugestimmt haben. Die Zustimmung kann innerhalb von vier Wochen nachgeholt werden. Wenn und soweit kein Einverständnis erzielt wird, kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden, daß die Angelegenheit erneut behandelt wird.

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 5

Die erneute Behandlung soll auf der Ebene der zuständigen Minister/Ministerstellvertreter stattfinden.

**§ 6
Aufgaben des Ausschusses
Fraunhofer-Gesellschaft**

Der „Ausschuß Fraunhofer-Gesellschaft“ trifft die nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Maßnahmen und Entscheidungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er genehmigt den Wirtschaftsplan und stellt den jährlichen Zuwendungsbedarf der Fraunhofer-Gesellschaft fest, vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die gesetzgebenden Körperschaften oder die an deren Stelle hierzu ermächtigten Organe. Die mittelfristigen Finanzplanungen der Vertragschließenden für den Bereich Forschungsförderung sind dabei zu berücksichtigen.
2. Er entscheidet über Beginn und Ende der gemeinsamen finanziellen Förderung von Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft.

3. Er regelt Einzelheiten der finanziellen Förderung.

4. Er dient der gemeinsamen Planung und gegenseitigen Unterrichtung der Vertragschließenden über alle die Fraunhofer-Gesellschaft berührenden Fragen und der gegenseitigen Abstimmung der Haltung der Vertreter der Vertragschließenden in den Organen der Fraunhofer-Gesellschaft. Die Verpflichtung zur gegenseitigen Unterrichtung nach Artikel 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 6 Nr. 2

Die Aufnahme von Einrichtungen kann nur mit der Stimme des Sitzlandes beschlossen werden.

**§ 7
Beitritt anderer Länder**

(1) Die nicht beteiligten Länder der Bundesrepublik Deutschland sind berechtigt, dieser Vereinbarung jederzeit beizutreten.

(2) Die Verpflichtung zur anteiligen finanziellen Förderung gemäß Artikel 6 Abs. 1 Nr. 5 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung in Verbindung mit § 4 dieser Ausführungsvereinbarung beginnt mit dem 1. Januar des Beitrittsjahres.

**§ 8
Laufzeit, Inkrafttreten**

(1) Diese Ausführungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Wird die Ausführungsvereinbarung von einem der Vertragschließenden gekündigt, so wird die gemeinsame Förderung der Fraunhofer-Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung eingestellt, es sei denn, die übrigen Vertragschließenden vereinbaren eine Fortsetzung der gemeinsamen Förderung. Endet die gemeinsame Förderung, so findet eine Auseinandersetzung unter den Vertragschließenden statt.

(3) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(4) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 letzter Satz

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, zu deren Einrichtung oder Beschaffung die beteiligten Vertragschließenden einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

Anlage**Einrichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft**

1. FhG – Zentralverwaltung
2. Institut für angewandte Mikroskopie, Photographie und Kinematographie, Karlsruhe (IMPK)
3. Institut für angewandte Hygiene, München (IaH)*)
4. Institut für Bauphysik, Stuttgart (IBP)
5. Institut für Aerobiologie, Grafschaft/Hochsauerland (IaE)
6. Laboratorium für Betriebsfestigkeit, Darmstadt (LBF)
7. Institut für Grenzflächen- und Bioverfahrenstechnik, Stuttgart (IGB)
8. Institut für Atmosphärische Umweltforschung, Garmisch-Partenkirchen (IAU)
9. Forschungsgruppe für Radiometeorologie, Hamburg (FgRM)*)
10. Institut für Informationsverarbeitung in Technik und Biologie, Karlsruhe (ITB)

*) in Abwicklung

11. Patentstelle für die deutsche Forschung, München (PSt)
12. Dokumentationsstelle für Bautechnik, Stuttgart (DBT)
13. Institut für Produktionstechnik und Automatisierung, Stuttgart (IPA)
14. Institut für Physikalische Weltraumforschung, Freiburg (IPW)
15. Institut für Festkörpermechanik, Freiburg (IFKM)
16. Institut für Silicatiforschung, Würzburg (ISC)
17. Dokumentationszentrale Wasser, Düsseldorf (DZW)
18. Institut für Lebensmitteltechnologie und Verpackung, München (ILV)
19. Wilhelm-Klauditz-Institut für Holzforschung, Braunschweig (WKI)
20. Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren, Saarbrücken (IzfP)
21. Institut für Systemtechnik und Innovationsforschung, Karlsruhe (ISI)
22. Institut für Festkörpertechnologie, München (IFT)

Nachrichtlich:

1. Institut für angewandte Festkörperphysik, Freiburg (IaFP)
2. Ernst-Mach-Institut, Freiburg, mit Abteilung für ballistische Forschung, Weil am Rhein (EMI/AbF)
3. Institut für Chemie der Treib- und Explosivstoffe, Pfinztal/Berghausen bei Karlsruhe (ICT)
4. Institut für angewandte Materialforschung, Bremen-Lesum (IfaM)
5. Institut für naturwissenschaftlich-technische Trendanalysen, Stohl bei Kiel (INT)
6. Institut für Hydroakustik, Ottobrunn (IHAK)

Ausführungsvereinbarung zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung über die gemeinsame Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung (Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen) Vom 5./6. Mai 1977

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein schließen aufgrund des Artikels 2 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Artikel 91 b des Grundgesetzes (Rahmenvereinbarung Forschungsförderung) zu Artikel 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 dieser Rahmenvereinbarung folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Gegenstand und Voraussetzung der gemeinsamen Förderung

(1) Die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt sich

- a) auf selbständige Forschungseinrichtungen von überregionaler Bedeutung und gesamtstaatlichem wissenschaftspolitischen Interesse, sofern der Zuwendungsbedarf die in § 3 bestimmte Größenordnung überschreitet,
- b) auf Trägerorganisationen von Forschungseinrichtungen, auf Forschungsförderungsorganisationen sowie auf Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung, sofern die unter a) genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Die Einrichtungen und Organisationen, auf die sich die gemeinsame Förderung durch die Vertragschließenden erstreckt, sind in der anliegenden Liste aufgeführt. In der Liste wird angegeben, welche Vertragschließenden sich an der Finanzierung beteiligen. Die Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung werden besonders

gekennzeichnet. Sofern eine Einrichtung oder Organisation Institute in mehreren Ländern hat oder wenn sich mehrere Länder an der Aufbringung des in § 6 Abs. 1 Nr. 2 erwähnten Teils des Zuwendungsbetrages beteiligen, wird in der Liste das Sitzland und der auf die Länder entfallende Anteil an den Zuwendungen angegeben.

(3) Zur Neuaufnahme einer Einrichtung mit Servicefunktion für die Forschung in die gemeinsame Förderung ist ein Antrag eines der Vertragschließenden erforderlich. Sofern diese Einrichtung die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung (Absatz 1) nicht nur vorübergehend erfüllt, schlägt der Ausschuß „Forschungsförderung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung die Aufnahme in die Liste vor. Die gemeinsame Förderung wird zu Beginn des übernächsten Haushaltsjahres nach der Entscheidung nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung aufgenommen, sofern nicht ein früherer Zeitpunkt bestimmt wird.

(4) Vereinbarungen zwischen einzelnen Vertragschließenden zur Förderung von Einrichtungen und Organisationen nach Absatz 1, Buchstabe a und b, soweit sie nicht in Absatz 3 genannt sind, sind rechtzeitig vor ihrem Abschluß der Kommission zur Stellungnahme vorzulegen. Der Ausschuß „Forschungsförderung“ schlägt der Kommission eine Stellungnahme vor.

(5) Der Ausschuß „Forschungsförderung“ prüft alle zwei Jahre, ob die in der Liste aufgeführten Einrichtungen und Organisationen noch die Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllen.

(6) Sind bei einer Einrichtung mit Servicefunktion für die Forschung die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung (Absatz 1) für länger als ein Haushaltsjahr nicht mehr gegeben, so schlägt der Ausschuß „Forschungsförderung“ der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung das Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung vor. Die gemeinsame Förderung endet mit dem Ablauf des übernächsten Haushaltsjahres nach der Entscheidung über den Vorschlag des Ausschusses nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung.

(7) Bei den in Absatz 4 genannten Einrichtungen findet vor einer Entscheidung über das Ausscheiden aus der gemeinsamen Förderung eine Aussprache im Ausschuß „Forschungsförderung“ statt.

(8) Bei den in die Liste nach Absatz 2 aufgenommenen Museen bezieht sich die gemeinsame Förderung nur auf den Forschungsanteil ihres Haushalts. Einnahmen aus dem Betrieb der Museen, der nicht der Forschung zuzurechnen ist, bleiben bei der Ermittlung des Forschungsanteils außer Ansatz.

§ 2

Ziele der gemeinsamen Förderung

Die Vertragschließenden streben an,

- bei der Neuaufnahme von Einrichtungen oder Organisationen in die gemeinsame Förderung neben wissenschaftspolitischen Gesichtspunkten auch eine ausgewogene regionale Verteilung zu berücksichtigen,
- die Zusammenarbeit der geförderten Einrichtungen und Organisationen und die Abstimmung ihrer Vorhaben untereinander zu verbessern,
- den wissenschaftlichen Wettbewerb zu fördern, soweit er der Fortentwicklung der Wissenschaft dient.

§ 3

Größenordnung des Zuwendungsbedarfs

(1) In die gemeinsame Förderung werden nur solche Einrichtungen und Organisationen gemäß § 1 Abs. 1 aufgenommen, deren von den Gebietskörperschaften zu deckender Zuwendungsbedarf zu den laufenden Kosten 1,5 Mio DM pro Jahr übersteigt.

(2) Bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung reicht es aus, wenn der von den Gebietskörperschaften zu deckende Zuwendungsbedarf 1 Mio DM übersteigt.

(3) Bei den Museen wird nur der auf die laufenden Kosten für die Forschung entfallende Zuwendungsbedarf be-

rücksichtigt. Einnahmen aus dem Betrieb der Museen, der nicht der Forschung zuzurechnen ist, bleiben bei der Ermittlung des Forschungsanteils außer Ansatz.

(4) Die laufenden Kosten umfassen alle Kosten außer den Kosten für Grunderwerb, Baumaßnahmen und Ersteinrichtung.

(5) Der Ausschuß „Forschungsförderung“ prüft alle zwei Jahre, ob angesichts der Kostenentwicklung auf dem Gebiet der Forschung eine Veränderung der in Absatz 1 und 2 genannten Größenordnungen erforderlich ist. Bei dieser Prüfung soll insbesondere die Entwicklung der Vergütung nach dem Bundesangestelltentarif vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträgen einschließlich der Vergütungstarifverträge berücksichtigt werden. Die Überprüfung findet gleichzeitig mit einer Überprüfung der Liste der geförderten Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 5 statt.

§ 4

Zuwendungen

(1) Die finanzielle Förderung wird von den Vertragsschließenden zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben geleistet.

(2) Sofern einzelne Vertragsschließende einer gemeinsam geförderten Einrichtung oder Organisation aufgrund einer Vereinbarung mit ihr Leistungen zur Abgeltung der Kosten von Einzelaufträgen gewähren, ist dazu nicht die Zustimmung nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung erforderlich.

(3) Die gemeinsam geförderten Einrichtungen und Organisationen stellen jährlich einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan sowie eine mittelfristige Forschungs- und Finanzplanung auf.

(4) Bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung legt das Sitzland, soweit nichts anderes vereinbart ist, bis zum 15. Februar die Entwürfe für die Haushalts- oder Wirtschaftspläne für das nächste Haushaltsjahr dem Ausschuß „Forschungsförderung“ vor, der darüber berät. Bis zum 1. Juni soll der Zuwendungsbedarf dieser Einrichtungen für das nächste Haushaltsjahr nach Artikel 8 und 9 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung festgestellt werden.

(5) Bei den übrigen Einrichtungen und Organisationen findet eine gegenseitige Unterrichtung zwischen den Vertragsschließenden über den in Aussicht genommenen und den festgestellten Zuwendungsbetrag statt. Leistungen nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung sind dabei gesondert mitzuteilen.

(6) Die Vertragsschließenden werden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um den festgestellten Zuwendungsbedarf bei der Aufstellung der Haushalte zu berücksichtigen.

(7) Die gemeinsame Förderung erfolgt durch Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 Abs. 1 BHO/LHO. Bei den Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung werden die Zuwendungen den einzelnen Einrichtungen aufgrund einer Berechnung der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung von den beteiligten Ländern und dem Bund unmittelbar zugeleitet. Bei Einrichtungen, die mit ihren Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplan eines Landes aufgenommen sind, umfaßt die gemeinsame finanzielle Förderung den rechnermäßigen Zuschußbetrag; für die Erhebung der Einnahmen und die Bewirtschaftung der Ausgaben sowie für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend.

§ 5

Vertretung der Vertragsschließenden

(1) Bei der Durchführung dieser Vereinbarung vertritt das Sitzland die übrigen Vertragsschließenden gegenüber der geförderten Einrichtung, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Die Vertragsschließenden gehen davon aus, daß in den Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen das Sitzland vertreten ist und dem Bund das Recht einge-

räumt wird, in diesen Aufsichtsgremien vertreten zu sein. Wenn der Bund dieses Recht wahrnimmt, so steht ihm die gleiche Anzahl von Vertretern oder Stimmen wie dem Sitzland zu. In begründeten Fällen, insbesondere bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung und Forschungsförderungsorganisationen, kann der Ausschuß „Forschungsförderung“ die Entsendung weiterer Vertreter der Vertragsschließenden in Aufsichtsgremien der geförderten Einrichtungen empfehlen.

(3) Sofern bei einer Einrichtung kein Aufsichtsgremium besteht, werden die Vertragsschließenden im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf die Errichtung eines Aufsichtsgremiums hinwirken.

Protokollnotiz zu § 5 Abs. 2 Satz 2

Die bestehenden Regelungen beim

- Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik
Berlin
- Wissenschaftszentrum
Berlin

nach denen der Bund eine größere Zahl von Vertretern und/oder Stimmen hat, bleiben davon unberührt.

§ 6

Länderanteil

(1) Bei Einrichtungen mit Servicefunktion für die Forschung wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages

1. in Höhe von 75 vom Hundert auf alle Länder nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und ihrer Bevölkerungszahl umgelegt, wobei das Verhältnis der Steuereinnahmen für zwei Drittel und das der Bevölkerungszahl für ein Drittel dieses Betrages maßgeblich ist (Sokkelbetrag). Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorhergehenden Haushaltsjahres,
2. in Höhe von 25 vom Hundert von dem jeweiligen Sitzland aufgebracht.

(2) Die Regierungen der Länder können von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichende Regelungen vereinbaren, die jedoch vorsehen müssen, daß ein nicht unbedeutender Teil des Zuwendungsbetrages auf alle Länder umgelegt wird.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 2 Satz 4 wird der auf die Länder entfallende Teil des Zuwendungsbetrages für die zentrale Verwaltung von den beteiligten Ländern gemeinsam aufgebracht.

§ 7

Ende der gemeinsamen Förderung

(1) Das Sitzland oder der Bund können die gemeinsame Förderung einer Einrichtung oder Organisation kündigen¹⁾. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn über die Absicht der Beendigung der gemeinsamen Förderung im Ausschuß „Forschungsförderung“ eine Aussprache stattgefunden hat. Die gemeinsame Förderung wird zum Ende des nächsten Haushaltsjahres eingestellt.

(2) Endet die gemeinsame Förderung einer Einrichtung oder Organisation, so entscheiden die an der Finanzierung beteiligten Vertragsschließenden über eine Auseinandersetzung.

(3) Bei Einrichtungen mit Servicefunktion können auch andere an der Finanzierung beteiligte Vertragsschließende die gemeinsame Förderung kündigen. Die Kündigung wird zum Ende des nächsten Haushaltsjahres wirksam, nachdem im Ausschuß „Forschungsförderung“ eine Aus-

¹⁾ Die Beteiligung der Länder am Finanzierungsanteil des Sitzlandes gilt nicht als Finanzierung aller Vertragsschließenden im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung (Protokollnotiz zu Artikel 7 Abs. 3 der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung).

sprache hierüber stattgefunden hat. Die gemeinsame Förderung wird unter den beteiligten Vertragschließenden fortgesetzt. Der Finanzierungsanteil des ausscheidenden Vertragschließenden wird von den anderen an der Finanzierung beteiligten Ländern anteilig übernommen.

Protokollnotiz zu § 7 Abs. 2

Eine finanzielle Auseinandersetzung erstreckt sich nur auf den Wert der Gebäude und Großgeräte, soweit die beteiligten Vertragschließenden zu deren Errichtung oder Beschaffung einen finanziellen Beitrag geleistet haben.

Protokollnotizen zu § 7 Abs. 3

1. Diese Regelung gilt auch für die Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK).
2. Es besteht Übereinstimmung, daß auch in der der ersten Kündigung folgenden Aussprache des Ausschusses „Forschungsförderung“ weitere Kündigungen anderer Länder mit gleicher zeitlicher Wirksamkeit ausgesprochen werden können.

§ 8

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach vier Jahren gekündigt werden.

(2) Bei Außerkrafttreten der Rahmenvereinbarung Forschungsförderung tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.

(3) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft, wenn alle Vertragschließenden sie unterzeichnet haben.

Anlage

zur Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen

Liste der Einrichtungen, auf die sich die gemeinsame Förderung erstreckt

Baden-Württemberg

1. Deutsches Institut für Fernstudien an der Universität Tübingen (DIFF)
2. Fachinformationszentrum 4 (Energie, Physik, Mathematik), Karlsruhe
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 85 : 15
3. Fraunhofer-Institut, Freiburg
4. Institut für Deutsche Sprache, Mannheim
5. Zentralarchiv für Hochschulbau, Stuttgart
Servicefunktion

Bayern

6. Deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, München
7. Deutsches Museum, München
Forschungsanteil 30%
8. Germanisches Nationalmuseum, Nürnberg
Forschungsanteil 65%
9. Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, München
10. Institut für Zeitgeschichte, München

Berlin

11. Deutsches Bibliotheksinstitut, Berlin
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 30 : 70
12. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin
13. Heinrich-Hertz-Institut für Nachrichtentechnik, Berlin
14. Wissenschaftszentrum Berlin
Finanzierungsschlüssel
Bund : Sitzland 75 : 25

Bremen

15. Institut für Meeresforschung, Bremerhaven

Hamburg

16. Bernhard-Nocht-Institut für Schiffs- und Tropenkrankheiten, Hamburg
17. Heinrich-Pette-Institut für experimentelle Virologie und Immunologie an der Universität Hamburg
18. HWWA-Institut für Wirtschaftsforschung, Hamburg
19. Stiftung Deutsches Überseeinstitut, Hamburg

Hessen

20. Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung (DIPF), Frankfurt/M.
21. Forschungsinstitut Senckenberg Frankfurt/M.
22. Gesellschaft für Information und Dokumentation (GID), Frankfurt/M.
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 65 : 35
23. Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat, Marburg
24. Pädagogische Arbeitsstelle des Deutschen Volkshochschul-Verbandes Frankfurt/M.
Servicefunktion

Niedersachsen

25. Deutsches Primatenzentrum, Göttingen
Servicefunktion
26. Institut für Erdölforschung, Hannover
27. Institut für den Wissenschaftlichen Film, Göttingen
Servicefunktion
28. Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung, Hauptabteilung „Gemeinschaftsaufgaben“, Hannover

29. Technische Informationsbibliothek an der Technischen Universität, Hannover
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 30 : 70
- 29 a. Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover¹⁾
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 30 : 70

Nordrhein-Westfalen

30. Bergbau-Museum, Bochum
Forschungsanteil 50%
31. Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung (DGFK), Bonn²⁾
Ohne Sitzlandquote
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 80 : 20
32. Diabetes-Forschungsinstitut an der Universität Düsseldorf
33. Forschungsinstitut für Rationalisierung an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule, Aachen
34. Institut für Arbeitsphysiologie an der Universität Dortmund
35. Institut für Kinderernährung, Dortmund
36. Medizinisches Institut für Lufthygiene und Silikoseforschung an der Universität Düsseldorf
37. Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung, Essen
38. Zentralbibliothek der Medizin, Köln
Servicefunktion
Finanzierungsschlüssel
Bund : Länder 30 : 70
39. Zoologisches Forschungsinstitut und Museum Koenig, Bonn
Forschungsanteil 50%

Rheinland-Pfalz

40. Forschungsinstitut bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften, Speyer
41. Römisch-Germanisches Zentralmuseum, Mainz
Forschungsanteil 65%

Saarland

Schleswig-Holstein

42. Forschungsinstitut Borstel für experimentelle Biologie und Medizin
43. Institut für Meereskunde an der Universität Kiel
44. Institut für die Pädagogik der Naturwissenschaften an der Universität Kiel
45. Institut für Weltwirtschaft an der Universität Kiel

¹⁾ Länderanteil wird nach der Zusatzvereinbarung zwischen den Ländern zur Rahmenvereinbarung Forschungsförderung v. 28. 11. 1975 aufgebracht

²⁾ Keine Mitfinanzierung durch das Saarland

2313

Städtebauförderung Standortprogramme

RdErl. d. Innenministers v. 14. 2. 1978 –
III C 4 – 33.22.00 – 2171/78

Nachstehende Neufassung der vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Standortprogrammen vom 14. 6. 1971 soll ihre Anwendung vereinfachen und erleichtern als Instrument zur besseren Koordinierung des Miteinsatzes. Dabei ist ihr Inhalt auf reine Verfahrensregelungen beschränkt, da die materiellen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die städtebauliche Entwicklung durch das Gesetz zur Landesentwicklung – LEPro – vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 96/SGV. NW. 230) hinreichend festgelegt sind. Zur schnelleren und ortsnäheren Erledigung sind Prüfung und Billigung grundsätzlich den Regierungspräsidenten übertragen. Lediglich in Fällen herausragender finanzieller Bedeutung sollen die Regierungspräsidenten die beabsichtigte Billigung der Standortprogramme aus Verdichtungsgebieten gegenüber den beteiligten Ressorts vertreten. Für die ländlichen Zonen werden Standortprogramme dem LEPro entsprechend nicht gefordert. Falls sie dennoch vorgelegt werden, können die Regierungspräsidenten sie als Teile siedlungsschwerpunktbezogener Gemeindeentwicklungsplanungen zur Grundlage ihrer Mittelvergabe machen. Auf den RdErl. v. 5. 8. 1976 (MBL. NW. S. 1774/SMBL. NW. 2311) wird hingewiesen. Standortprogramme sind ausdrücklich nur für Maßnahmen mit besonders hohem Koordinierungsaufwand vorgesehen, weshalb sie nur noch in weniger, dafür aber bedeutsameren Fällen vorkommen. Aus der Raumbedeutsamkeit, Strukturwirksamkeit und regionalen Bedeutung ergibt sich die Beratungsbedürftigkeit der Standortprogramme im Bezirksplanungsrat gem. § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz.

Dazu ergehen im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und allen Ressorts folgende

Richtlinien für Standortprogramme

1 Grundlage

Nach den im LEPro enthaltenen Grundsätzen und allgemeinen Zielen der Raumordnung und Landesplanung ist die Entwicklung der Siedlungsstruktur auf Gemeinden mit zentralörtlicher Bedeutung und innerhalb dieser Gemeinden auf Siedlungsschwerpunkte auszurichten (§ 24 Abs. 1 i. V. mit § 6 LEPro). Dem Ausbau von Siedlungsschwerpunkten dienen Standortprogramme (§ 19 Abs. 3 Buchst. a) und b) LEPro).

Das Standortprogramm ist eine zusammenfassende Darstellung derjenigen mittelfristig zu verwirklichenden Maßnahmen und ihrer Finanzierung, deren Förderung aus öffentlichen Mitteln einen besonders hohen Koordinierungsbedarf auslöst. Ein Standortprogramm ist daher nicht aufzustellen, wenn die Maßnahmen jeweils mit Eigenmitteln der Gemeinde, Mitteln anderer Träger oder im Wege der Einzelförderung, z. B. nach dem Städtebauförderungsgesetz, verwirklicht werden können.

Für Gemeinden in den ländlichen Zonen sieht § 19 Abs. 3 Buchst. c) LEPro Standortprogramme nicht vor. Werden die Voraussetzungen nach vorstehendem Absatz erfüllt, können diese Gemeinden Standortprogramme aufstellen.

2 Aufstellung der Standortprogramme

2.1 Inhaltliche Anforderungen

2.1.1 Das Standortprogramm gibt Auskunft über

- seine Ableitung aus der von der Gemeinde beschlossenen Entwicklungsplanung oder, falls diese noch nicht vorhanden ist, die Ableitung aus Entwicklungszielen und -vorstellungen einschließlich der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte,
- die Auswirkungen auf die Bauleitplanung,
- die jeweilige funktionale Aufgabenstellung der Siedlungsschwerpunkte in der Gemeinde und ihren Versorgungsbereich sowie die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Maßnahmen und deren Koordinierungsbedarf,

- die nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung im Programmzeitraum zugrunde gelegte Einwohnerzahl in der Gemeinde und im Siedlungsschwerpunkt sowie
- das Ergebnis der Abstimmung nach Nr. 2.2.

2.1.2 Dem Standortprogramm sind beizufügen

- die Maßnahme-, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsübersicht sowie eine Darstellung über die Einordnung der Maßnahmen in die gemeindliche mittelfristige Finanzplanung sowie
- eine Gliederung der Förderungsgegenstände nach den jeweiligen Förderungsvorschriften,
- ein Stadtplan mit Eintragung der Siedlungsschwerpunkte sowie
- ein Übersichtsplan im Maßstab 1:5000, in den die durchzuführenden Maßnahmen, das geplante und das vorhandene Netz des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs mit Haltepunkten einschließlich der Planungen überörtlicher Verkehrsträger eingetragen sind.

2.2 Die Gemeinde stimmt das Standortprogramm mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange, anderen Maßnahmeträgern und Bewilligungsbehörden für Bundes- und Landesmittel insbesondere hinsichtlich Zeit-, Kosten- und Finanzierungsvorstellungen ab und fügt die abschließenden Stellungnahmen dem Standortprogramm bei. Diese Beteiligten sollen innerhalb einer Frist von längstens 3 Monaten Stellung nehmen. Der Regierungspräsident unterstützt die Gemeinde auf deren Antrag bei dieser Abstimmung.

2.3 Ratsbeschluß

Die Gemeinde legt das vom Rat beschlossene Standortprogramm dem Regierungspräsidenten vor; bei kreisangehörigen Gemeinden nimmt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde dazu Stellung.

3 Billigung und Wirkung der Standortprogramme

3.1 Der Regierungspräsident

- prüft, ob die Vergabe der öffentlichen Mittel für die im Standortprogramm vorgesehenen Maßnahmen dem Ausbau des Siedlungsschwerpunktes entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm dient und das Programm im vorgesehenen Programmzeitraum durchgeführt werden kann,
- billigt das Standortprogramm auf der Grundlage der von den beteiligten Stellen nach Nr. 2.2 abgegebenen Stellungnahmen,
- kann die Billigung auf Teilbereiche beschränken sowie mit Maßgaben erteilen; in Fällen herausragender finanzieller Bedeutung bedarf die Billigung der Zustimmung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen, der die Zustimmung der Ressorts einholt,
- unterrichtet die nach Nr. 2.2 beteiligten Stellen von seiner Entscheidung.

3.2 Die Billigung des Standortprogramms stellt die grundsätzliche Anerkennung der Förderungsfähigkeit und -würdigkeit der vorgesehenen Maßnahmen dar. Die zuständigen Stellen des Landes berücksichtigen die Standortprogramme bei ihrer Maßnahmen- und Finanzplanung. Das Standortprogramm ersetzt nicht die planungsrechtlich vorgeschriebenen Verfahren und die nach den jeweiligen Vorschriften erforderlichen Förderungsanträge und Bewilligungsbescheide; in ihren Förderungsanträgen nimmt die Gemeinde auf das gebilligte Standortprogramm Bezug.

4 Anpassung bei Veränderungen

Ergeben sich während seiner Laufzeit wesentliche Veränderungen, ist das Standortprogramm durch die Gemeinde anzupassen. Wesentliche Veränderungen können sich u. a. aus Änderungen der Bauleitplanung, der jährlichen Anpassung und Fortschreibung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes der Gemeinde oder aus der Änderung der Förderungs- und Bauprogramme von Land und Bund erge-

ben. Für die Anpassung gilt dasselbe Verfahren wie für die Aufstellung von Standortprogrammen.

5 **Außerkräfttreten, Änderungen**

Die vorläufigen Richtlinien für die Aufstellung von Standortprogrammen vom 14. 6. 1971 (SMBl. NW. 2313) werden hiermit aufgehoben.

Unter Nr. 1.3 des RdErl. des Innenministers v. 5. 8. 1976 (MBl. NW. S. 1774/SMBl. NW. 2311) betr. Bauleitplanung – Siedlungsschwerpunkte und Berücksichtigung landesplanerischer Dichteangaben – wird die in Paranthese gesetzte Bezeichnung der vorläufigen Richtlinien mit Fundstelle ersetzt durch: (Richtlinien für Standortprogramme, RdErl. v. 14. 2. 1978 – MBl. NW. S. 216/SMBl. NW. 2313).

– MBl. NW. 1978 S. 216.

Zur Vorbereitung auf diese Fortbildungstagung wird der Abschlußbericht des Forschungsvorhabens des IM, der in Kürze unter dem Titel „Erhaltung und Erneuerung überalterter Stadtgebiete aus der Zeit zwischen den Gründerjahren und 1919 in Nordrhein-Westfalen“ in der Schriftenreihe des ILS erscheint, empfohlen.

Anmeldungen zu dieser Veranstaltung sind schriftlich – unter Angabe der Teilnehmerzahl – an das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS), 4600 Dortmund 1, Königswall 38–40, Postfach 1211, (Tel. 0231/142351) zu richten. Die Anmeldung gilt als verbindlich und wird nach der Reihenfolge des Posteinganges in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen. Es ergeht keine Anmeldebestätigung.

– MBl. NW. 1978 S. 217.

II.

Innenminister

Fortbildung des Institutes für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 13. 2. 1978 –
V C 1 – 72.19.07

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung (ILS) des Landes Nordrhein-Westfalen führt in meinem Auftrag am Montag, dem 12. Juni 1978 eine Fortbildungstagung zum Thema „Modernisierung“ durch. Diese Veranstaltung wird im Rahmen des Kongresses „zeitgemäß wohnen“, der vom 10.–18. Juni 1978 in Krefeld stattfindet, abgehalten. Sie dient der Unterrichtung der interessierten Fachöffentlichkeit über die aktuellen Modernisierungsprobleme in den überalterten Stadtgebieten aus der Zeit zwischen den Gründerjahren und etwa 1919.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Ungültigkeit eines Dienstausweises eines Richters der Sozialgerichtsbarkeit

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 7. 2. 1978 – I B 3 – 1237.S

Der vom Präsidenten des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen am 26. Juni 1973 ausgestellte Dienstausweis Nr. 56 R des Richters am Landessozialgericht Norbert Borgolte, geboren am 18. 7. 1929 in Bochum, wohnhaft Westenfelder Str. 83, 4630 Bochum 6, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

– MBl. NW. 1978 S. 217.

Hinweis für die Bezieher

Der Fundstellennachweis des Landesrechts Nordrhein-Westfalen wie es in der Sammlung des bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen – SGV. NW. – zusammengefaßt ist, kann **nach dem neuesten Stand** ab sofort wieder beim A. Bagel-Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, zum Preise von 7,- DM jährlich bezogen werden.

– MBl. NW. 1978 S. 218.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 4 v. 2. 2. 1978**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
2022	29. 11. 1977	Vierte Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	8

– MBl. NW. 1978 S. 218.

Nr. 5 v. 3. 2. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20061 2005	10. 1. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundesdatenschutzgesetz	16
2170	19. 1. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundessozialhilfegesetz	16
2331	12. 1. 1978	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Führung der Berufsbezeichnung „Architekt“ und die Errichtung einer Architektenkammer im Lande Nordrhein-Westfalen – Architektengesetz (ArchG NW) –	16
	20. 1. 1978	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1978	16

– MBl. NW. 1978 S. 218.

Nr. 6 v. 14. 2. 1978

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
20320	30. 1. 1978	Verordnung über die Höhe des Tage- und Übernachtungsgeldes	20
20320	30. 1. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	20
20320	30. 1. 1978	Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung (ARVO)	20
7831	24. 1. 1978	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Viehseuchengesetz	21
7842	24. 1. 1978	Verordnung über die Zuständigkeit nach § 4 der Mitverantwortungsabgabeverordnung – Milch	21
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	21

– MBl. NW. 1978 S. 218.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 6888 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.